

Nr.: 160/2023

■ Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	09.06.2023
■ Fachbereich	Verkehr	
■ Verfasser/-in	Munzig, Doris	
■ Telefon	07621 410-3400	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	05.07.2023
Kreistag	öffentlich	19.07.2023

Tagesordnungspunkt

ÖPNV; Vergabe Stadtverkehr Lörrach

Beschlussvorschlag

- 1) Die Landrätin wird ermächtigt, mit der Stadt Lörrach eine Kooperationsvereinbarung über die Finanzierung und Gestaltung des Stadtverkehrs Lörrach auf den Linien 3, 6 und 16 abzuschließen.
- 2) Die Finanzierung des Stadtverkehrs hat ausschließlich seitens der Stadt Lörrach zu erfolgen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragsvergabe für die Linien 3, 6 und 16 nach Vorgaben der Stadt Lörrach vorzubereiten und durchzuführen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	54.70	ÖPNV
Produkt(e)	54.70.01	ÖPNV/Förderung der ÖPNV-Infrastruktur
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Ein zukunftsorientiertes, bedarfsgerechtes und umweltschonendes Mobilitätsangebot ist im Landkreis Lörrach sichergestellt
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Der Landkreis wirkt bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des ÖPNV aktiv mit
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Vorbereitung und Durchführung der Vergabe

■ Klimawirkung:	<input checked="" type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,		
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€		
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Stadt Lörrach ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg befugt, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen zu erbringen. Dies erfolgt, ohne dass die Stadt zugleich zuständige örtliche Behörde nach den EU-Vergabevorschriften oder Aufgabenträger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg ist.

Die aktuelle, gebündelte Genehmigung des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs auf den Linien 3, 6 und 16 endet zum 31.12.2024 und muss entsprechend am Markt platziert werden. Dies macht rechtlich die Vergabe eines sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) erforderlich.

Die Auftragsvergabe hat nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch die „zuständige (örtliche) Behörde“ zu erfolgen. Dies ist der gesetzlich für den straßengebundenen ÖPNV zuständige Aufgabenträger. In Baden-Württemberg wird hier eine strikte Unterscheidung zwischen dem Aufgabenträger (Stadt- und Landkreise) und kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemacht, welche eigene Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet bestellen können. Gesetzlich ist vorgesehen, dass Letztere zwar den Öffentlichen Nahverkehr fördern oder durch eigene Unternehmen Verkehrsleistungen erbringen, aber nicht die Rolle des Aufgabenträgers einnehmen können. Das Engagement kreisangehöriger Städte und Gemeinden ist damit zwar zielführend und häufig auch notwendig, um einen attraktiven Stadt-/Ortsverkehr anbieten zu können, allerdings bleiben diese im Rechtssinne nicht zur Durchführung der Vergabeverfahren zuständig.

Um eine Weiterbedienung der oben genannten Linien zu sichern und der Stadt Lörrach die Gestaltungsmöglichkeit zu erhalten, soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis geschlossen werden. In der Vereinbarung wird geregelt, dass der Landkreis zwar die Vergabe der Verkehrsleistung vornimmt, hierbei allerdings nach Vorgabe der Stadt handelt und deren Wünsche umsetzt. **Die Vereinbarung enthält gleichzeitig Regelungen zum vollen finanziellen Ausgleich für die Bestellung der Verkehrsleistung sowie notwendige Inhalte für die Gestaltung der Vertragsbeziehung mit dem beauftragten Verkehrsunternehmen.** (**Anmerkung 1:** Mit der Städten Rheinfelden (Baden) und Schopfheim bestehen bereits entsprechende Kooperationsvereinbarungen, denen der Kreistag jeweils zugestimmt hatte.)

Der Kreishaushalt wird keine finanzielle Belastung erfahren, da die für den Verkehr entstehenden Kosten von der Stadt Lörrach auszugleichen sind. Allerdings entsteht für die Verwaltung durchaus relevanter personeller Aufwand, und zwar a) initial für den Vergabeprozess, b) für die Verkehrssteuerung und c) für das laufende Vertragscontrolling. Soweit eine Unterstützung durch externe Dienstleister herangezogen wird, soll diese durch die Stadt Lörrach finanziert werden. (**Anmerkung 2:** Der Gesamtaufwand zur Begleitung der Stadt- und Ortsverkehre im Landkreis im Sinne von Kooperationsvereinbarungen wird seitens der Verwaltung beobachtet; ggf. muss der bislang unentgeltliche Personalaufwand in eine Diskussion mit den hier beteiligten Städten und Gemeinden eingebracht werden.)

Aktueller Stand der Vorbereitungen

- Die Stadt plant eine Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten aller Linien im Stadtgebiet Lörrach im Jahr 2026 mit dem Ziel, diese in ein Linienbündel zusammenzufassen.
- Für die Linie 3, 16 und 6 muss für den Zeitraum 2024-2026 eine Zwischenlösung geschaffen werden.

- Die Linien werden seitens des Verkehrsunternehmens aktuell eigenwirtschaftlich betrieben.
- Die Verkehrsleistung der zusammengehörenden Linien 3, 6 und 16 muss für den Zeitraum 01.01.2025 – 12.06.2026 oder 12.12.2026 neu vergeben werden.
- Die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung für die Linien muss spätestens im **Sommer 2023** erfolgen.

Die erforderliche Vereinbarung konnte bislang nicht ausgearbeitet werden, da wesentliche Details wie Qualitätskriterien, Inhalt des Verkehrsvertrags, Vergabeart etc. erst noch von der Stadt Lörrach definiert werden müssen. Hierzu finden derzeit unterstützende Gespräche auf Arbeitsebene statt.

Zur Sicherung des zwingenden Zeitplans schlägt die Verwaltung nunmehr eine Ermächtigung zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung und zur späteren Vergabe der Verkehrsleistung der Linien vor. Da die Rahmenbedingungen – insbesondere die Kostenträgerschaft durch die Stadt – klar sind, entstehen hierdurch für den Landkreis keine Nachteile.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter